

## **Bekanntmachung der Stadt Norden und der Gemeinden Großheide und Krummhörn über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 11. September 2011**

1. Die Wählerverzeichnisse zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Norden und den Gemeinden Großheide und Krummhörn können werktags in der Zeit **vom 22. – 26. August 2011** während der jeweiligen Öffnungszeiten in den Rathäusern:
    - der Stadt Norden, Am Markt 15, Zimmer 3, 26506 Norden: Montag bis Mittwoch von 08.30 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.30 bis 18.00 Uhr, Freitag von 08.30 bis 12.30 Uhr,
    - der Gemeinde Großheide, Zimmer 30, Schloßstr. 10, 26532 Großheide: Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr,
    - der Gemeinde Krummhörn, Zimmer 2.26, Rathausstr. 1, 26736 Krummhörn: Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr,eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 35 (2) Nr. 1 des Nds. Meldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder eines Wahleinspruchs verwendet werden.
  2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 26.08.2011 bis 12.30 Uhr** bei der örtlich zuständigen Gemeinde (Stadt Norden, Am Markt 15, Bürgerbüro (Zimmer 3), Norden/Gemeinde Großheide, Zimmer 30, Schloßstr. 10, 26532 Großheide/Gemeinde Krummhörn, Zimmer 2.26, Rathausstr. 1, 26736 Krummhörn) schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die/der Antragsteller/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
  3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.08.2011 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
  4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
    - 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
    - 4.2 eine **nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommene** wahlberechtigte Person,
      - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
      - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.
- Wahlscheine** können bis zum 09.09.2011, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der jeweils örtlich zuständigen Gemeinde (Stadt Norden/Gemeinde Großheide/Gemeinde Krummhörn) beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt (z. B. Gemeinde- und Kreiswahl), gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
5. Wahlberechtigte mit Wahlschein können
    - a) bei verbundenen Wahlen, bei denen nicht nur Direktwahlen stattfinden, oder der einzelnen Wahl der Vertretung nur durch Briefwahl wählen
    - c) bei der einzelnen Direktwahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren Wahlschein

2. den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Norden, Großheide, Krummhörn, den 05.08.2011,

Stadt Norden  
Die Bürgermeisterin –Schlag -

Gemeinde Großheide  
Der Bürgermeister –Weber -

Gemeinde Krummhörn  
Der Bürgermeister – Saathoff -